

Geschäftsverzeichnisnr. 7079

Entscheid Nr. 189/2019
vom 20. November 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 204 und 210 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom französischsprachigen Korrekionalgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen und M. Pâques, und dem emeritierten Richter E. Derycke gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 11. Dezember 2018, dessen Ausfertigung am 14. Dezember 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Korrektionalgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 204 und 210 des Strafprozessgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass sie es dem Angeklagten nicht erlauben, seine Unschuld zu beweisen, wenn er diese Problematik nicht in seiner Berufungsschrift angesprochen hat, und sie die Möglichkeit für das Berufungsgericht, die darin erwähnten Klagegründe von Amts wegen aufzuwerfen, auf jene Fakten beschränken, mit denen das Gericht befasst worden ist, wodurch konkret einerseits der Gesetzesbestimmung jede praktische Tragweite entzogen wird, weil es Aufgabe des Richters ist, die Fakten, mit denen er befasst worden ist, zu qualifizieren und zu sagen, ob sie erwiesen sind, aber auch weil dieser Artikel offenbar eben nur in dem Fall von Bedeutung zu sein scheint, dass der Angeklagte dem Berufungsgericht die Schuldfrage nicht ordnungsgemäß vorgelegt hat, und andererseits der Tatsachenrichter daran gehindert wird, die Stichhaltigkeit der Klagegründe öffentlicher Ordnung zu beurteilen, die sich auf die Frage der Schuld des Angeklagten auswirken können, und zwar insbesondere dann, wenn diese Klagegründe nach der Hinterlegung der Berufungsantragschrift, durch die die Befassung des Berufungsrichters beschränkt wird, zutage treten, gegen Artikel 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit der Artikel 204 und 210 des Strafprozessgesetzbuches mit Artikel 13 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, befragt.

B.1.2. Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 « zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » (nachstehend: Gesetz vom 5. Februar 2016), bestimmt:

« Zur Vermeidung des Verfalls der Berufung sind in der Antragschrift die Anfechtungsgründe, verfahrensrechtliche Anfechtungsgründe einbegriffen, die gegen das Urteil geltend gemacht werden, genau anzugeben und wird die Antragschrift binnen derselben Frist und bei derselben Kanzlei eingereicht wie die in Artikel 203 erwähnte Erklärung. Sie wird vom Berufungskläger, von seinem Rechtsanwalt oder von irgendeinem anderen

Sonderbevollmächtigten unterzeichnet. In letzterem Fall wird der Antragschrift die Vollmacht beigelegt.

Diese Antragschrift kann auch direkt bei der Kanzlei des Gerichts oder des Gerichtshofes, vor das/den die Berufung gebracht wird, eingereicht werden.

Zu diesem Zweck kann ein Formular benutzt werden, dessen Muster vom König festgelegt wird.

Vorliegende Bestimmung gilt auch für die Staatsanwaltschaft ».

Artikel 210 desselben Gesetzbuches, so wie er durch Artikel 94 des vorerwähnten Gesetzes vom 5. Februar 2016 um einen zweiten und dritten Absatz ergänzt wurde, bestimmt:

« Bevor die Richter ihre Meinung äußern, werden der Angeklagte - unabhängig davon, ob er freigesprochen oder verurteilt worden ist -, die für die Straftat zivilrechtlich haftenden Personen, die Zivilpartei oder ihr jeweiliger Rechtsanwalt und der Generalprokurator über die genauen Anfechtungsgründe, die gegen das Urteil vorgebracht werden, und in der vom Richter zu bestimmenden Reihenfolge angehört. Der Angeklagte oder sein Rechtsanwalt, wenn er darum ersucht, hat stets das letzte Wort.

Neben den Anfechtungsgründen, die wie in Artikel 204 vorgeschrieben aufgeworfen werden, kann der Berufungsrichter nur die Klagegründe öffentlicher Ordnung von Amts wegen aufwerfen, die sich auf die wesentlichen oder zur Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formalitäten beziehen oder auf:

- seine Zuständigkeit,
- die Verjährung der Taten, mit denen er befasst ist,
- die Tatsache, dass die Taten, mit denen er in Sachen Schuldfrage befasst ist, keine Straftaten sind, oder die Notwendigkeit, diese Straftaten neu zu qualifizieren, oder eine die Untersuchung in Bezug auf diese Taten betreffende unheilbare Nichtigkeit.

Die Parteien werden aufgefordert, sich zu den von Amts wegen aufgeworfenen Klagegründen zu äußern ».

B.1.3.1. Das Gesetz vom 5. Februar 2016 (auch das « Potpourri-II-Gesetz » genannt) bezweckt, das Strafrecht und das Strafverfahren zu verbessern und zu modernisieren, um die Rechtspflege effizienter, schneller und kostengünstiger zu machen, ohne die Qualität der Rechtspflege oder die Grundrechte der Rechtsuchenden zu gefährden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/001, S. 3, und DOC 54-1418/005, S. 5).

Die Änderung von Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches bezweckt « effizientere strafrechtliche Verfahren durch die Einführung der Pflicht zur Hinterlegung einer Antragschrift in der Berufungsinstanz » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/001, S. 3), in der « die Anfechtungsgründe, die gegen das erstinstanzliche Urteil geltend gemacht werden, genau » (ebenda, S. 83) anzugeben sind. In Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches wird « die Pflicht [aufgenommen], bei der Einlegung der Berufung eine Antragschrift einzureichen, in der die Anfechtungsgründe, einschließlich (vgl. Stellungnahme des Staatsrats, Nr. 69) der verfahrensrechtlichen Anfechtungsgründe, die gegen das angefochtene Urteil geltend gemacht werden, genau angegeben werden. Dies impliziert, dass präzisiert wird, in welchen Punkten und aus welchen Gründen die erstinstanzliche Entscheidung geändert werden muss, und nicht die Klagegründe. Diese Pflicht gilt auch für die Staatsanwaltschaft. Bei Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen kann das Gericht die Berufung als unzulässig verwerfen » (ebenda, S. 84). Außerdem « sollen nur die Anfechtungsgründe, die von den Parteien geltend gemacht werden, vom Berufungsgericht geprüft werden. Folglich soll sich die Prüfung der Berufungsinstanz gegebenenfalls auf bestimmte Straftatsvorwürfe oder auf die Strafe beschränken » (ebenda, S. 87).

Aus der Begründung geht hervor, dass davon ausgegangen wird, dass Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches « im Interesse aller Parteien » sei, da er dazu diene, « den Berufungsklägern, die weder einen Rechtsanwalt haben, noch eine umfassende Ausbildung besitzen, die Tragweite der Berufungsschrift und die Möglichkeit, diese zu begrenzen, bewusst zu machen » (ebenda, S. 85).

In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« Trop souvent, aujourd'hui, un condamné forme un appel ou une opposition sans y réfléchir. Or, si l'opposition ne peut nuire à l'opposant, il n'en va pas de même pour l'appelant : si son appel est suivi, il peut en résulter une aggravation de la peine en degré d'appel.

Il arrive aussi que les intérêts civils ne soient aucunement contestés mais que le condamné ne soit pas conscient qu'un appel interjeté à l'aveuglette contre toutes les dispositions du jugement vise également les dispositions civiles, ce qui entraîne des soucis et frais pour les parties et une charge de travail pour la justice parfaitement inutiles.

En limitant son appel, un condamné peut même dans certains cas convaincre le ministère public qu'il assume pour l'essentiel sa condamnation et qu'il n'est pas nécessaire de suivre l'appel en l'étendant à toutes les dispositions. Il arrive ainsi que seule la répartition des frais entre les condamnés soit contestée » (ebenda).

B.1.3.2. Durch die Angabe der Anfechtungsgründe in der Berufungsantragschrift soll eine effizientere Bearbeitung des Strafverfahrens in der Berufungsinstanz sichergestellt werden, indem es allen Parteien ermöglicht wird, die Rechtssache nach der Art der vorgebrachten Anfechtungsgründe vor der ersten Sitzung vorzubereiten:

« Pour les parties intimées et le juge d'appel, la précision de la saisine de celui-ci permettra de préparer utilement l'affaire avant la première audience, ce qui pourra éviter pour des affaires simples de devoir préciser à cette audience la raison de l'appel et de remettre l'examen de l'affaire à une audience ultérieure afin de permettre aux intimés de se préparer » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/005, SS. 16 und 116).

Dem Gesetzgeber war jedoch bewusst, dass die Angabe der Anfechtungsgründe zusätzliche Zeit für die Analyse erfordern könnte, denn er hat entschieden, die Berufungsfrist « in Anbetracht der Einführung der Pflicht, die Anfechtungsgründe festzulegen », zu verlängern (ebenda, S. 116).

Im Übrigen heißt es in dem Bericht, dass « sich der Minister bezüglich des Musterformulars für die Mitteilung der Anfechtungsgründe zur Einlegung der Berufung den Mitgliedern anschließt, die sich für eine Überprüfung seiner Anwendung aussprechen » (ebenda, S. 59).

B.1.4. Die Abänderung von Artikel 210 des Strafprozessgesetzbuches erfolgte nach einer Anmerkung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats.

In der Begründung heißt es diesbezüglich:

« Le juge d'appel peut cependant, concernant les préventions visées par l'appel, soulever d'office des moyens touchant l'ordre public.

Comme l'indique le Conseil d'État : ' En tout cas, dans l'hypothèse où la mesure a une influence (à préciser) sur la saisine du juge d'appel - et il ressort de la déclaration du délégué que c'est bien l'intention - il faudrait indiquer clairement que la règle à introduire empêche certes les parties d'invoquer d'autres griefs que ceux mentionnés dans l'acte d'appel, mais que le juge d'appel n'est pas privé de la possibilité, du moins en ce qui concerne la ou les imputations sur laquelle/lesquelles porte l'appel, de soulever d'office des questions de droit qui touchent à l'ordre public et d'y donner la suite voulue. Ainsi, il doit toujours examiner sa compétence, avoir la possibilité de constater que le fait imputé ne constitue pas une infraction ou de lui donner une autre qualification, ou, comme l'indique le délégué, de décider que

l'enquête ou la poursuite est entachée d'une nullité irréparable ou que l'action publique est prescrite, même si cela n'est pas soulevé par la partie qui a formé l'appel. ' (avis 57 792/1/V du Conseil d'État, n° 69, traduction libre).

Le devoir de qualifier exactement les faits ou de constater qu'ils ne constituent pas une infraction ne peut cependant amener le juge à outrepasser sa saisine en remettant en cause d'office la commission de faits non contestés par un grief avancé » (*Parl. Dok*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/001, S. 88).

B.1.5. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« 1. Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teils derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, in diesem Falle jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

2. Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Unschuld wird vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

3. [...] ».

B.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan fragt den Gerichtshof, ob die Artikel 204 und 210 des Strafprozessgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass sie es dem Angeklagten nicht erlauben, seine Unschuld zu beweisen, wenn er diesen Anfechtungsgrund bezüglich eines angegebenen Straftatvorwurfs in seiner Berufungsschrift nicht angesprochen hat, und sie die Möglichkeit für das Berufungsgericht, die in Artikel 210 erwähnten Klagegründe von Amts wegen aufzuwerfen, auf jene Fakten beschränken, mit denen das Gericht in Bezug auf die Schuld befasst worden ist, mit Artikel 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sind.

Nach Auffassung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans würde eine solche Auslegung zunächst konkret den Gesetzesbestimmungen jede praktische Tragweite entziehen, weil es

Aufgabe des Richters ist, die Fakten, mit denen er befasst worden ist, zu qualifizieren und zu sagen, ob sie erwiesen sind, und weil Artikel 210 des Strafprozessgesetzbuches offenbar nur in dem Fall von Bedeutung zu sein scheint, dass der Angeklagte dem Berufungsgericht die Schuldfrage nicht ordnungsgemäß vorgelegt hat. Zudem würde eine solche Auslegung den Tatsachenrichter daran hindern, die Stichhaltigkeit der Klagegründe öffentlicher Ordnung zu beurteilen, die sich auf die Frage der Schuld des Angeklagten auswirken können, und zwar insbesondere dann, wenn diese Klagegründe nach der Hinterlegung der Berufungsantragschrift, durch die die Befassung des Berufungsrichters beschränkt wird, zutage treten.

B.3.1. Der zweite Aspekt der Kritik des vorliegenden Rechtsprechungsorgans steht mit dem Zutagetreten eines « neuen Elements » nach der Hinterlegung der Berufungsantragschrift und der Möglichkeit des Richters, diesen Klagegrund von Amts wegen aufzuwerfen, im Zusammenhang.

B.3.2. In Bezug auf den Fall des Eintritts eines « neuen Elements » nach der Hinterlegung der Berufungsantragschrift, das das Nichtvorliegen einer Straftat beweisen könnte und das sich somit auf die Schuldfrage auswirken könnte, während die Schuldfrage in dieser Antragschrift oder in dem Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe nicht angegeben worden war, hat der Gerichtshof mit seinem Entscheid Nr. 67/2019 vom 16. Mai 2019 geurteilt:

« B.15.1. Im Fall des Eintritts eines « neuen Elements », von dem nur der Berufungsrichter und nicht der erstinstanzliche Richter Kenntnis haben kann und das sich auf die Schuldfrage auswirken könnte, ist die Unmöglichkeit für den Berufungsrichter, von Amts wegen einen Klagegrund öffentlicher Ordnung aufgrund des fehlenden Vorliegens einer Straftat im Sinne von Artikel 210 Absatz 2 dritter Gedankenstrich des Strafprozessgesetzbuches, der ein anderer als die Anfechtungsgründe im Sinne von Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches ist, aufzuwerfen, weil die Schuldigerklärung in der Berufungsantragschrift oder im Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe nicht angegeben wurde, hinsichtlich des Rechts auf richterliches Gehör unverhältnismäßig, insofern sie die Berufung in Strafsachen aushöhlt, obgleich das Gericht damit befasst wurde.

B.15.2. Diese Feststellung gilt im Fall eines ‘ neuen Elements ’ – verstanden als ein Element, das nach der Einreichung der Berufungsantragschrift eingetreten ist –, von dem nur der Berufungsrichter und nicht der erstinstanzliche Richter Kenntnis haben kann und das deshalb einen neuen Grund darstellen kann, der dem erstinstanzlichen Richter nicht unterbreitet werden konnte und mit dem das Nichtvorliegen einer Straftat bewiesen werden könnte und der sich somit auf die Schuldfrage auswirken könnte, auch wenn die Frage der Schuldigerklärung in diesem Antrag oder im Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe nicht angegeben wurde. Die unvorhersehbare Beschaffenheit des ‘ neuen Elements ’ verhindert per definitionem, dass der Berufungskläger es berücksichtigen konnte, als er seine Anfechtungsgründe festlegte. Die

Unmöglichkeit für den Richter, dieses ‘ neue Element ’ aufzuwerfen, das das Nichtvorliegen einer Straftat beweisen könnte, ist hinsichtlich des Ziels, den Parteien die Tragweite der Berufungsschrift bewusst zu machen, eine unverhältnismäßige Maßnahme.

Der Umstand, dass die Frage der Schuldigerklärung in der Antragschrift nicht angegeben wurde, darf angesichts dieses ‘ neuen Elements ’, das naturgemäß unvorhersehbar ist und das deshalb nicht in der ersten Instanz vorgelegt werden konnte, weder bedeuten, dass der Berufungskläger darauf verzichtet hätte, seine Schuldigerklärung anzufechten, noch, dass der Berufungsrichter nicht von Amts wegen entscheiden kann, dass er nicht schuldig ist.

Im Übrigen obliegt es, wie in B.2.3 erwähnt, dem vorlegenden Richter zu beurteilen, ob im vorliegenden Fall ein solches ‘ neues Element ’ vorliegt.

B.15.3. Schließlich ist der Umstand, dass der Verurteilte im Fall des Eintritts eines ‘ neuen Sachverhalts ’, der sich auf die Schuldfrage auswirken könnte, die Möglichkeit hat, nach den Artikeln 443 bis 447*bis* des Strafprozessgesetzbuches die Revision seiner Verurteilung zu beantragen, nicht geeignet, die Unverhältnismäßigkeit der fraglichen Bestimmung im Fall des Eintritts eines ‘ neuen Elements ’, wie es in B.15.2 abgegrenzt ist, abzumildern.

Die Artikel 443 bis 447*bis* des Strafprozessgesetzbuches regeln nämlich nach sehr strikten Bedingungen ein Revisionsverfahren von formell rechtskräftig gewordenen Verurteilungen und dieses außerordentliche Rechtsmittel kann nicht die Berufung in Strafsachen ersetzen, die ein ordentliches Rechtsmittel ist, mit dem eine Entscheidung des Verfahrens abgeändert werden kann, insbesondere wenn der Berufungsrichter auf der Grundlage des ihm unterbreiteten Sachverhalts entscheidet, dass die Schuld nicht erwiesen ist.

B.16. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten ».

Der Gerichtshof hat demzufolge für Recht erkannt:

« Artikel 210 des Strafprozessgesetzbuches verstößt gegen Artikel 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern der Berufungsrichter nicht von Amts wegen einen Klagegrund öffentlicher Ordnung in Bezug auf das fehlende Vorliegen einer Straftat aufwerfen kann, das sich aus einem neuen, nach Hinterlegung der Berufungsantragschrift eingetretenen Element ergibt, wenn die Frage der Schuldigerklärung in dieser Antragschrift oder im Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe nicht angegeben wurde ».

Wie der Gerichtshof in B.2.3 zweiter Absatz seines Entscheids Nr. 67/2019 präzisiert hat, beschränkte er seine Prüfung in diesem Entscheid auf diesen Fall des Eintritts eines « neuen Elements » nach der Hinterlegung der Berufungsantragschrift, mit dem sich das fehlende Vorliegen einer Straftat erweisen könnte und das sich somit auf die Schuldfrage auswirken könnte, während die Schuldfrage in dieser Antragschrift oder in dem Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe nicht angegeben worden war.

B.3.3. Aus diesem Entscheid ergibt sich, dass der Richter im Fall des Eintritts eines « neuen Elements », mit dem sich das fehlende Vorliegen einer Straftat erweisen könnte und das sich somit auf die Schuldfrage auswirken könnte, während die Schuldfrage in dieser Antragschrift oder in dem Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe nicht angegeben worden war, von Amts wegen einen Klagegrund öffentlicher Ordnung in Bezug auf das fehlende Vorliegen einer Straftat aufwerfen können muss (siehe Kass., 29. Mai 2019, P.18.0636.F).

B.3.4. Im Gegensatz zu der Vorabentscheidungsfrage, die mit dem Entscheid Nr. 67/2019 beantwortet wurde, bezieht sich die Vorabentscheidungsfrage, mit der der Gerichtshof im vorliegenden Fall befasst ist, nicht auf den Eintritt eines neuen Elements nach der Hinterlegung der Berufungsantragschrift, das nur der Berufungsrichter und nicht der Vorderrichter kennen kann, sodass dieses Element als Grundlage für einen neuen Klagegrund dienen könnte, das dem Vorderrichter nicht hätte unterbreitet werden können und das zu der Feststellung führen könnte, dass die Taten keine Straftat darstellen, und sich somit auf die Schuldfrage auswirken könnte.

Da es in der vorliegenden Rechtssache nicht um den Eintritt eines « neuen Elements » geht, wie es in dem vorerwähnten Entscheid Nr. 67/2019 erwähnt ist, bedarf die Vorabentscheidungsfrage, insoweit sie sich auf diesen Aspekt bezieht, keiner Antwort.

Insoweit mit ihnen hingegen die Möglichkeit des Richters, den aus der Unschuld abgeleiteten Klagegrund abgesehen vom Fall des Eintritts eines « neuen Elements » nach der Hinterlegung der Berufungsantragschrift von Amts wegen aufzuwerfen, bemängelt wird, bezieht sich die Vorabentscheidungsfrage auf eine Situation, die im Entscheid Nr. 67/2019 nicht geprüft wurde.

Der Gerichtshof prüft daher eine andere Situation als diejenigen, auf die sich der vorerwähnte Entscheid Nr. 67/2019 bezieht.

B.4. Es ist nun unabhängig vom Eintritt eines « neuen Elements » die Vereinbarkeit der Artikel 204 und 210 des Strafprozessgesetzbuches dahin ausgelegt, dass sie (1) es dem Angeklagten nicht erlauben, seine Unschuld zu beweisen, wenn er diesen Anfechtungsgrund bezüglich eines angegebenen Straftatvorwurfs in seiner Berufungsantragschrift oder im Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe nicht angesprochen hat (Artikel 204 des

Gesetzbuches), und dass sie (2) die Möglichkeit für das Berufungsgericht, von Amts wegen die Fakten, mit denen es befasst worden ist, zu qualifizieren und zu sagen, ob sie erwiesen sind oder nicht, wenn die Schuldfrage in dieser Berufungsantragschrift oder im Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe nicht genannt wurde (Artikel 210 des Gesetzbuches), mit Artikel 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu prüfen.

B.5. Artikel 13 der Verfassung gewährleistet das Recht auf gerichtliches Gehör beim zuständigen Richter. Er garantiert ebenfalls allen Personen, die sich in der gleichen Lage befinden, das Recht, gemäß denselben Zuständigkeits- und Verfahrensregeln vor Gericht behandelt zu werden.

Das Recht auf gerichtliches Gehör würde seines Inhalts beraubt, wenn die Anforderungen an ein faires Verfahren nicht erfüllt würden, das in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird. Folglich müssen bei einer Prüfung anhand von Artikel 13 der Verfassung diese Garantien einbezogen werden.

B.6.1. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das zum Recht auf ein faires Verfahren gehört, kann Zulässigkeitsbedingungen unterworfen werden, insbesondere hinsichtlich des Einlegens eines Rechtsmittels. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt.

Die Vereinbarkeit dieser Einschränkungen mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Erablière A.S.B.L. gegen Belgien*, § 36; 29. März 2011, *R.T.B.F. gegen Belgien*, § 70; 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*, § 64; 17. Juli 2018, *Vermeulen gegen Belgien*, § 48).

B.6.2. Insbesondere haben die Regeln zu den Formvorschriften und Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs eine gute Rechtspflege und das Vermeiden der Risiken von Rechtsunsicherheit zum Ziel. Zwar stellen die Vereinfachung und Beschleunigung des

Verfahrens legitime Ziele dar (EuGHMR, 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*, § 71), aber die Verfahrensregeln dürfen nicht dazu führen, dass die Rechtsuchenden aufgrund eines übertriebenen Formalismus daran gehindert werden, die verfügbaren Rechtsbehelfe geltend zu machen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte weist daher darauf hin, dass die Anwendung der zur Einlegung eines Rechtsmittels einzuhaltenden Formvorschriften durch die innerstaatlichen Gerichte gegen das Recht auf gerichtliches Gehör verstoßen kann, insbesondere wenn eine allzu formalistische Auslegung der ordentlichen Gesetze durch ein Gericht *de facto* die Prüfung des vom Betroffenen eingelegten Rechtsbehelfs selbst verhindert (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Erablière A.S.B.L. gegen Belgien*, § 38; 29. März 2011, *R.T.B.F. gegen Belgien*, § 71; 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*, § 66).

B.7.1. Weder Artikel 13 der Verfassung, noch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisten allgemein ein Recht auf einen doppelten Rechtszug (EuGHMR, Große Kammer, 26. Oktober 2000, *Kudla gegen Polen*, § 122; 18. Dezember 2007, *Marini gegen Albanien*, § 120; 17. Juli 2012, *Muscat gegen Malta*, § 42).

In Strafsachen ist das Recht auf einen doppelten Rechtszug jedoch durch Artikel 2 des siebten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention sowie durch Artikel 14 Absatz 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet.

In Bezug auf Artikel 2 ist in Ziffer 17 des Erläuternden Berichts zu diesem Protokoll präzisiert:

« Cet article reconnaît à toute personne déclarée coupable d'une infraction pénale par un tribunal le droit de faire examiner par une juridiction supérieure la déclaration de culpabilité ou la condamnation. Il n'est pas exigé que, dans tous les cas, cette personne ait la possibilité de faire examiner à la fois la déclaration de culpabilité et la condamnation. Ainsi, par exemple, si la personne condamnée s'est avouée coupable de l'infraction dont elle a été inculpée, ce droit peut être restreint à la révision de sa condamnation. Par rapport au libellé de la disposition correspondante du Pacte des Nations Unies (article 14, paragraphe 5), le terme ' tribunal ' a été ajouté pour qu'il soit bien clair que cet article ne concerne pas les infractions jugées par des autorités qui ne sont pas des tribunaux au sens de l'article 6 de la Convention ».

Das Recht auf Berufung muss sich demnach nicht notwendigerweise zugleich auf die Schuldigerklärung und die Verurteilung beziehen. Wenn die Person die Straftat gestanden hat, die ihr zur Last gelegt wird, kann die Berufung nur auf die Verurteilung beschränkt sein.

Artikel 14 Absatz 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ist vernünftigerweise im gleichen Sinne zu verstehen.

B.7.2. In Bezug auf den Artikel 2 Absatz 1 des siebten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geurteilt:

« Les États contractants disposent en principe d'un pouvoir discrétionnaire pour décider des modalités d'exercice du droit prévu par l'article 2 du Protocole n° 7. Ainsi, l'examen d'une déclaration de culpabilité ou d'une condamnation par une juridiction supérieure peut porter tant sur des questions de fait que de droit ou se limiter aux points de droit; par ailleurs, dans certains pays, le justiciable désireux de saisir l'autorité de recours doit, dans certains cas, solliciter une autorisation à cette fin. Toutefois, les limitations apportées par les législations internes au droit de recours mentionné par cette disposition doivent, par analogie avec le droit d'accès au tribunal consacré par l'article 6 de la Convention, poursuivre un but légitime et ne pas porter atteinte à la substance même de ce droit (*Haser c. Suisse* (déc.), n° 33050/96, 27 avril 2000) » (EuGHMR, *Panou gegen Griechenland*, 8. Januar 2009, § 32; *Patsouris gegen Griechenland*, 8. Januar 2009, § 35).

B.7.3. Allgemein obliegt es dem Gesetzgeber, den fairen Verlauf des Verfahrens zu gewährleisten, wenn er ein Rechtsmittel regelt.

B.7.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass das Recht auf gerichtliches Gehör, auch im Rahmen der Berufung gegen eine strafrechtliche Entscheidung, gewissen Beschränkungen unterliegen kann, insbesondere in Bezug auf seinen Gegenstand, das heißt den Umfang der Befassung, unter der Voraussetzung, dass diese das Recht nicht in seinem Kern antasten, und dass sie ein legitimes Ziel verfolgen und dass ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel besteht.

B.8. Auch wenn die Artikel 204 und 210 des Strafprozessgesetzbuches zusammen gelesen werden müssen, haben diese Bestimmungen einen unterschiedlichen Zweck: Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches hat die Beschränkung der Befassung des Berufungsrichters auf die in der Berufungsantragschrift erwähnten Anfechtungsgründe zum Ziel, während Artikel 210 des Strafprozessgesetzbuches die Möglichkeit für den Berufungsrichter betrifft, einen Klagegrund von Amts wegen aufzuwerfen.

Der Gerichtshof prüft diese beiden Bestimmungen daher getrennt.

B.9.1. Es ist zunächst zu prüfen, ob Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches dahin ausgelegt, dass er es dem Angeklagten nicht erlaubt, seine Unschuld zu beweisen, wenn er diesen Anfechtungsgrund bezüglich eines angegebenen Straftatvorwurfs in seiner Berufungsantragschrift oder im Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe nicht angesprochen hat, nicht eine unverhältnismäßige Einschränkung des Rechts auf gerichtliches Gehör, auf dessen Erfordernisse in B.6 und B.7 hingewiesen wurde, zur Folge hat.

B.9.2. Artikel 204 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches erlegt dem Berufungskläger die Verpflichtung auf, zur Vermeidung des Verfalls der Berufung eine Antragschrift einzureichen, in der die Anfechtungsgründe, verfahrensrechtliche Anfechtungsgründe einbegriffen, die gegen das Urteil geltend gemacht werden, genau angegeben sind.

Aufgrund von Artikel 204 Absatz 3 desselben Gesetzbuches kann der Berufungskläger zu diesem Zweck ein Formular benutzen, dessen Muster vom König festgelegt wird. Durch den königlichen Erlass vom 18. Februar 2016 « zur Ausführung von Artikel 204 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches » wurde dieses Formular festgelegt, das anschließend durch den königlichen Erlass vom 23. November 2017 « zur Ersetzung der Anlage zum königlichen Erlass vom 18. Februar 2016 zur Ausführung von Artikel 204 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches » abgeändert wurde.

B.9.3. In der Fassung, in der es im vorliegenden Fall zur Befassung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans benutzt wurde, wird man in dem Formular, das in der Anlage zum vorerwähnten königlichen Erlass vom 18. Februar 2016 veröffentlicht wurde, vor seiner Abänderung durch den königlichen Erlass vom 23. November 2017 aufgefordert, eine oder mehrere « Entscheidungen » des erstinstanzlichen Urteils anzukreuzen, gegen die ein Anfechtungsgrund geltend gemacht wird. Diese Entscheidungen sind in Strafsachen die Schuldigerklärung, die Qualifizierung der Straftat, die Regeln in Bezug auf das Verfahren, das Strafmaß, die Internierung, die Nichtanwendung des einfachen Aufschubs, des Aufschubs mit Bewährungsaufgaben, der einfachen Aussetzung, der Aussetzung mit Bewährungsaufgaben, die Einziehung, sonstige Maßnahmen, d. h. die Wiedergutmachung oder das Zwangsgeld, die Verjährung, der Verstoß gegen die Europäischen Menschenrechtskonvention, der Freispruch

und die anderen Entscheidungen. In Zivilsachen sind die Entscheidungen die Zulässigkeit, der Kausalzusammenhang, die Schadensbemessung (Betrag), die Zinsen und die anderen Entscheidungen.

B.9.4. Gemäß dem Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe, das durch den vorerwähnten königlichen Erlass vom 18. Februar 2016 festgelegt sowie durch den königlichen Erlass vom 23. November 2017 geändert wurde, stellt die Schuldigerklärung eine Entscheidung des Urteils dar, gegen die ein Anfechtungsgrund vorgebracht werden kann, der in der Berufungsantragschrift spezifisch angegeben werden muss.

B.9.5. Nach dem Kassationshof ist ein Anfechtungsgrund im Sinne von Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches die spezifische Bestimmung einer Entscheidung des angefochtenen Urteils durch den Berufungskläger, deren Abänderung durch den Berufungsrichter er beantragt. Es ist nicht erforderlich, dass der Berufungskläger in seiner Antragschrift oder seinem Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe notwendigerweise bereits die Gründe angeben muss, warum er diese Abänderung beantragt; der Berufungsrichter urteilt unanfechtbar faktisch, ob der Berufungskläger in der Antragschrift oder im Formular seine Anfechtungsgründe ausreichend präzise angeführt hat. Die Angabe der Anfechtungsgründe ist im Sinne dieser Bestimmung präzise, wenn sie es dem Berufungsrichter und den Parteien ermöglicht, die Entscheidung oder die Entscheidungen des angefochtenen Urteils, die der Berufungskläger aufheben lassen möchte, mit Sicherheit zu bestimmen, mit anderen Worten, die Befassung des Berufungsrichters zu bestimmen (Kass., 18. April 2017, P.17.0031.N, P.17.0087.N, P.17.0105.N und P.17.0147.N; 3. Mai 2017, P.17.0145.F; 28. Juni 2017, P.17.0176.F; 27. September 2017, P.17.0257.F. Siehe ebenfalls: Kass., 6. Februar 2018, P.17.0457.N; 27. Februar 2018, P.18.0021.N; 13. März 2018, P.17.0695.N; 30. Mai 2018, P.18.0387.F).

B.10.1. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. Februar 2016 geht hervor, dass die in Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches erwähnte Berufungsantragschrift bewirkt, dass die Befassung des Berufungsrichters abgegrenzt wird, sodass es nicht zulässig ist, dass die Parteien neue Anfechtungsgründe nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Antragschrift geltend machen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/001, S. 87).

Der Berufungsrichter kann über die Entscheidungen des Urteils, gegen die keine der Parteien Berufung eingelegt hat, grundsätzlich nicht erkennen.

B.10.2. Gemäß Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches obliegt es dem Berufungskläger, in der Berufungsantragschrift selbst die Entscheidungen des Urteils, die er anfechten möchte, zu bestimmen. Nichts hindert den Berufungskläger daran, in der Berufungsantragschrift Anfechtungsgründe bezüglich sämtlicher Entscheidungen des Urteils zu formulieren, sofern die fraglichen Anfechtungsgründe ausreichend präzise sind. Wie in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. Februar 2016 angegeben, zielt diese Maßnahme darauf ab, das Verantwortungsbewusstsein der Parteien des Strafprozesses zu wecken, indem ihnen die Tragweite der Berufung bewusst gemacht wird.

B.10.3. Wie der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 148/2017 vom 21. Dezember 2017 in Bezug auf die Berufung aus Anfechtungsgründen im Sinne von Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches geurteilt hat, sind « Anfechtungsgründe » nicht das Gleiche wie « Klagegründe »:

« B.45.1. Aus der Rechtsprechung des Kassationshofes geht hervor, dass der Begriff ‘ Anfechtungsgrund ’ im Sinne von Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches sich nicht mit dem Begriff ‘ Klagegrund ’ in der Bedeutung, die ihm die klagenden Parteien verleihen, deckt. Die angefochtene Bestimmung schreibt also vor, dass der Berufungskläger in seiner Antragschrift die Bestandteile des Urteils in erster Instanz angibt, die er abändern lassen möchte, und nicht die Argumente, die er dazu anführen möchte.

B.45.2. Folglich verhindert die angefochtene Bestimmung nicht, dass der Berufungskläger zum ersten Mal in der Berufungsinstanz und im Laufe des Verfahrens die Klagegründe anführt, die er als geeignet erachtet, um die Abänderung der in erster Instanz ergangenen Entscheidung zu erreichen, gegebenenfalls einschließlich der Überschreitung der angemessenen Frist, oder einer Umkehrung der Rechtsprechung zwischen der ersten und der zweiten Instanz ».

B.11.1. Wie in B.1.3.2 und B.10.2 erwähnt, hat das System der Berufung auf der Grundlage von Anfechtungsgründen zum Ziel, die Effizienz des Strafverfahrens zu verbessern, indem es das Verantwortungsbewusstsein der Parteien in Bezug auf die Tragweite der Berufungsantragschrift oder des Formulars zur Angabe der Anfechtungsgründe weckt und indem es so allen Parteien ermöglicht wird, die Rechtssache nach der Art der vorgebrachten Anfechtungsgründe vor der ersten Sitzung vorzubereiten und es so zu vermeiden, dass Punkte auf eine spätere Sitzung verschoben werden müssen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/005, SS. 16 und 116).

Dieses Ziel einer effizienteren Bearbeitung des Strafverfahrens und einer verstärkten Einbeziehung der Parteien in die Verantwortung ist legitim und kommt allen Parteien zugute.

B.11.2. Die Verfolgung eines solchen Ziels rechtfertigt es, anzunehmen, dass die fehlende Angabe des Anfechtungsgrunds der Schuldigerklärung in der Berufungsantragschrift oder im Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe den Verfall der Berufung in diesem Punkt nach sich zieht, da der Angeklagte sich dafür entschieden hat, auf die Einlegung der Berufung in Bezug auf die Schuldigerklärung zu verzichten.

Der Umstand, es dem Angeklagten nicht mehr zu erlauben, in der Berufungsinstanz seine Schuld anzufechten, wenn er freiwillig darauf verzichtet hat, diesen Aspekt des Urteils anzufechten, kann nicht als ein übertriebener Formalismus angesehen werden, da einem Angeklagter, der eine Berufung einreichen möchte, deren Zulässigkeitsbedingungen bekannt sein müssen. Zudem verfügt dieser Angeklagte über die Möglichkeit, seine Anfechtungsgründe in der Berufungsantragschrift anzugeben, aber auch in dem Formular, das erstellt wurde, um ihm dabei zu helfen.

B.11.3. Dahin ausgelegt, dass Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches es dem Angeklagten nicht erlaubt, seine Unschuld zu beweisen, wenn er diesen Anfechtungsgrund bezüglich eines angegebenen Straftatvorwurfs in seiner Berufungsantragschrift oder im Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe nicht angesprochen hat, verletzt er nicht in unverhältnismäßiger Weise das Recht auf gerichtliches Gehör in Strafsachen, einschließlich der Verteidigungsrechte und des Rechts auf eine wirksame Beschwerde.

B.11.4. Die Vorabentscheidungsfrage ist insofern, als sie sich auf Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches bezieht, somit verneinend zu beantworten.

B.12. Es ist sodann zu prüfen, ob Artikel 210 des Strafprozessgesetzbuches unabhängig von einem etwaigen Wunsch des Angeklagten, seine Schuld in der Berufungsinstanz anzufechten, obgleich er den Anfechtungsgrund der Schuldigerklärung in seiner Berufungsantragschrift oder im Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe nicht angesprochen hat, nicht eine unverhältnismäßige Einschränkung des Rechts auf gerichtliches Gehör, auf dessen Erfordernisse in B.6 und B.7 hingewiesen wurde, zur Folge hat, wenn er dahin ausgelegt wird, dass er die Möglichkeit für das Berufungsgericht, die Unschuld des

Angeklagten von Amts wegen aufzuwerfen, auf die Fakten beschränkt, mit denen es befasst worden ist, wenn die Schuldfrage in der genannten Antragschrift oder im Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe nicht angegeben wurde.

B.13.1. Artikel 210 Absatz 2 dritter Gedankenstrich des Strafprozessgesetzbuches ermöglicht es dem Richter, von Amts wegen neben den Anfechtungsgründen, die wie in Artikel 204 desselben Gesetzbuches vorgeschrieben aufgeworfen werden, die Klagegründe öffentlicher Ordnung aufzuwerfen, die sich auf « die Tatsache, dass die Taten, mit denen er in Sachen Schuldfrage befasst ist, keine Straftaten sind, oder die Notwendigkeit, diese Straftaten neu zu qualifizieren, oder eine die Untersuchung in Bezug auf diese Taten betreffende unheilbare Nichtigkeit » beziehen.

Es ist nun zu prüfen, welche Auswirkung diese Bestimmung hat, wenn der Anfechtungsgrund « Schuldigerklärung » im Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe nicht angekreuzt wurde.

B.13.2. Bezüglich der Klagegründe öffentlicher Ordnung, die der Berufungsrichter von Amts wegen unter den in Artikel 210 Absatz 2 desselben Gesetzbuches vorgesehenen Bedingungen aufwerfen kann, wurde in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. Februar 2016 angegeben, dass « die Pflicht, die Straftaten genau zu qualifizieren oder festzustellen, dass sie keine Straftat darstellen, den Richter jedoch nicht dazu veranlassen darf, über seine Befassung hinauszugehen, indem er von Amts wegen die Begehung von Straftaten in Frage stellt, die nicht durch einen vorgebrachten Anfechtungsgrund bestritten wurden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/001, S. 88).

B.13.3. Der Kassationshof hat geurteilt:

« L'article 210, alinéa 2, du Code d'instruction criminelle [...] énumère les moyens d'ordre public que le juge d'appel peut, outre les griefs élevés comme prescrit à l'article 204, soulever d'office.

Ces moyens sont, notamment, ceux qui portent sur l'absence d'infraction que présenteraient les faits dont le juge d'appel est saisi quant à la culpabilité, ou la nécessité de les requalifier, ou une nullité irréparable entachant l'enquête portant sur ces faits.

Ainsi qu'elle l'énonce, cette disposition visée au troisième tiret de l'article 210, alinéa 2, précité, s'applique aux préventions ayant fait l'objet d'une déclaration de culpabilité que

l'appelant a déférée aux juges d'appel en indiquant précisément dans la requête d'appel un grief portant sur cette déclaration ou en cochant la case adéquate dans le formulaire de griefs.

Il faut donc que, par la requête visée à l'article 204 du Code d'instruction criminelle, le juge d'appel soit saisi d'une contestation relative à la culpabilité du chef d'une prévention, avant de pouvoir soulever d'office tout moyen d'ordre public relatif à la qualification de cette prévention, à la nullité de l'enquête qui en a établi les faits, ou à l'absence de toute disposition légale érigeant ceux-ci en infraction » (Kass., 11. April 2018, P.17.1303.F; Im gleichen Sinne, siehe ebenfalls: Kass., 19. April 2017, P.17.0055.F; 18. Oktober 2017, P.17.0656.F; 6. Februar 2018, P.17.0457.N).

Somit hat diese Auslegung des Begriffs « Klagegründe öffentlicher Ordnung » im Sinne von Artikel 210 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches in Verbindung mit dem Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe, das durch den vorerwähnten königlichen Erlass vom 18. Februar 2016 festgelegt wurde, zur Folge, dass der Berufungsrichter die Klagegründe öffentlicher Ordnung, die sich darauf beziehen, dass die Taten, mit denen er befasst ist, keine Straftaten sind, nur « in Sachen Schuldfrage » aufwerfen kann, mit anderen Worten, nur wenn sich einer der vom Berufungskläger in der Berufungsantragschrift oder im Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe geltend gemachten Anfechtungsgründe auf die Schuldfrage bezieht.

B.13.4. Es ist nun zu prüfen, ob die Auslegung des Begriffs « Klagegrund von Amts wegen », der in den in B.13.2 zitierten Vorarbeiten und in der in B.13.3 zitierten Rechtsprechung enthalten ist, nicht eine unverhältnismäßige Einschränkung des Rechts auf gerichtliches Gehör zur Folge hat, wenn es um die Unschuld des Angeklagten geht.

B.14.1. Wie in B.1.3 erwähnt, ist Artikel 210 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches Teil der Zielsetzung einer effizienteren Bearbeitung von Strafsachen in der Berufungsinstanz, die einerseits durch die Beschränkung der Verhandlung in der Berufung auf ausschließlich die Anfechtungsgründe, die in der Antragschrift von den Parteien gegen das Urteil in dem Verfahren geltend gemacht werden (Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches) und andererseits durch die Beschränkung der Befugnis des Richters, von Amts wegen Klagegründe öffentlicher Ordnung aufzuwerfen (Artikel 210 des Strafprozessgesetzbuches) verfolgt wird.

Diese Maßnahmen tragen ebenfalls dazu bei, die Rechtssicherheit zu fördern, die mit der Rechtskraft von nicht in der Berufung bestrittenen Entscheidungen eines Urteils verbunden ist.

B.14.2. Wie in B.7.2 erwähnt, bedeutet die Verpflichtung, einen doppelten Rechtszug in Strafsachen zu organisieren, nicht, dass unbedingt eine vollständige erneute Überprüfung der Rechtssache ermöglicht werden muss. Die Berufung kann auf bestimmte Entscheidungen des Urteils beschränkt sein. Daher kann die Beschränkung der Befassung des Berufungsrichters nicht an sich einen Verstoß gegen die Verteidigungsrechte oder des Rechts auf eine wirksame Beschwerde darstellen.

B.14.3. Um die Verhältnismäßigkeit der fraglichen Maßnahme zu beurteilen, ist jedoch die besondere Art der Feststellung, die der Berufungsrichter in Bezug auf die Unschuld von Amts wegen aufwerfen könnte, und die fundamentale Bedeutung zu berücksichtigen, die mit einer solchen Feststellung in Strafsachen verbunden ist.

Einerseits bedingt die Schuldigerklärung eine ganze Reihe von anderen Elementen der strafrechtlichen Entscheidung, einschließlich der zivilrechtlichen Folgen, die sich daraus ergeben. Aus diesem Grund wird in den Vorarbeiten außerdem festgestellt, dass die Angabe des Anfechtungsgrunds der Schuldigerklärung automatisch die Angabe des aus der Strafe abgeleiteten Anfechtungsgrunds zur Folge hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/001, S. 88).

Andererseits kann die Schuldigerklärung in Strafsachen oft eine Gefängnisstrafe nach sich ziehen. Angesichts der fundamentalen Bedeutung des *habeas corpus* sind alle Begrenzungen der individuellen Freiheit restriktiv auszulegen und ist ihre Verfassungsmäßigkeit mit größter Umsicht zu prüfen.

Schließlich wird der Berufungsrichter in Strafsachen durch den Devolutiveffekt der Berufung im Rahmen der Anfechtungsgründe mit den Fakten befasst, die dem erstinstanzlichen Richter unterbreitet wurden und die der in der Berufungsinstanz angefochtenen Entscheidung zugrunde lagen. Die wirksame Ausübung der Berufung als ordentliches Rechtsmittel setzt voraus, dass der Berufungsrichter, um die Anfechtungsgründe, mit denen er befasst wird, zu beurteilen, diese Fakten berücksichtigen und über eine etwaige Unschuld entscheiden kann.

B.14.4. Auch wenn seine Befassung auf die Anfechtungsgründe beschränkt ist, muss der Berufungsrichter, damit die Berufung in Strafsachen ein wirksames Rechtsmittel ist, die Möglichkeit behalten, einen aus dem fehlenden Vorliegen einer Straftat abgeleiteten

Klagegrund öffentlicher Ordnung von Amts wegen aufzuwerfen, wenn sich aus den Fakten, mit denen er befasst worden ist, ergibt, dass der Angeklagte nicht schuldig ist.

Es würde nämlich gegen die öffentliche Ordnung verstoßen, wenn ein Berufungsrichter nicht feststellen könnte, dass der Angeklagte unschuldig ist, während die Prüfung der Fakten, mit denen er befasst worden ist, dazu führt, die fehlende Schuld zu erklären. Wenn der Berufungsrichter daran gehindert würde, auf der Grundlage der Fakten, mit denen er befasst worden ist, die Unschuld des Angeklagten festzustellen, würde er nicht nur daran gehindert, seine Rechtsprechungsaufgabe in der Berufungsinstanz in Strafsachen wahrzunehmen, sondern das Recht auf gerichtliches Gehör in der Berufungsinstanz in Strafsachen würde in seiner Substanz angetastet.

B.14.5. Dahin ausgelegt, dass Artikel 210 des Strafprozessgesetzbuches den Berufungsrichter daran hindert, auf der Grundlage der Fakten, mit denen er befasst worden ist, einen aus dem fehlenden Vorliegen einer Straftat abgeleiteten Klagegrund öffentlicher Ordnung unabhängig von den Anfechtungsgründen im Sinne von Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches, weil die Schuldigerklärung nicht in der Berufungsantragschrift oder im Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe angegeben wurde, von Amts wegen aufzuwerfen, hat er eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Rechts auf gerichtliches Gehör und des Rechts auf eine wirksame Beschwerde zur Folge, insofern er den Grundsatz der Berufung in Strafsachen aushöhlt.

B.15. In dieser Auslegung ist die Vorabentscheidungsfrage insofern, als sie sich auf Artikel 210 des Strafprozessgesetzbuches bezieht, bejahend zu beantworten.

B.16. Der Gerichtshof stellt jedoch fest, dass die fragliche Bestimmung - wie es ihm Übrigen der Ministerrat anführt - anders ausgelegt werden kann.

Artikel 210 des Strafprozessgesetzbuches kann nämlich dahin ausgelegt werden, dass er die Möglichkeit für das Berufungsgericht, die Fakten, mit denen es befasst worden ist, von Amts wegen zu qualifizieren und zu sagen, ob sie erwiesen sind oder nicht, wenn die Schuldfrage in der Berufungsantragschrift oder im Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe nicht genannt wurde, nicht beschränkt.

In dieser Auslegung ist die Vorabentscheidungsfrage insofern, als sie sich auf Artikel 210 des Strafprozessgesetzbuches bezieht, verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. Dahin ausgelegt, dass Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches es dem Angeklagten nicht erlaubt, seine Unschuld zu beweisen, wenn er diesen Anfechtungsgrund bezüglich eines angegebenen Straftatvorwurfs in seiner Berufungsantragschrift oder im Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe nicht angesprochen hat, verstößt er nicht gegen Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

2. - Dahin ausgelegt, dass Artikel 210 des Strafprozessgesetzbuches die Möglichkeit für das Berufungsgericht, von Amts wegen die Fakten, mit denen es befasst worden ist, zu qualifizieren und zu sagen, ob sie erwiesen sind oder nicht, wenn die Schuldfrage in der Berufungsantragschrift oder im Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe nicht angesprochen wurde, beschränkt, verstößt er gegen Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- Dahin ausgelegt, dass dieselbe Bestimmung die Möglichkeit für das Berufungsgericht, von Amts wegen die Fakten, mit denen es befasst worden ist, zu qualifizieren und zu sagen, ob sie erwiesen sind oder nicht, wenn die Schuldfrage in der Berufungsantragschrift oder im Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe nicht angesprochen wurde, nicht beschränkt, verstößt sie nicht gegen Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. November 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût